

Radwegbenutzung durch E-Bikes

Bei der Frage der Radwegbenutzung kommt es auf die rechtliche Definition des jeweiligen Rades an:

Definitionen

- Als Mofa ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein einspuriges Fahrrad mit Hilfsmotor zu verstehen, da bauartbedingt nicht schneller als 25 km/h fahren kann.
- Unter einem E-Bike ist gemäß § 39 Abs. 7 StVO ein einsitziges, zweirädriges Kleinkraftrad mit elektrischem Antrieb zu verstehen, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet. Es kann – entweder durch Muskelkraft oder aufgrund der Topographie des Geländes auch schneller gefahren werden.
- Einem Fahrrad ist gemäß § 63a Abs. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung ein E-Bike gleichgestellt, dass mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, soweit sich dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.
- S-Pedelec – nie auf Radwegen.

Daraus ergeben sich dann die folgenden Benutzungsmöglichkeiten der Radwege:

Radweg an der Seckendorfstraße:

Der Radweg verläuft längs der St 2406 und außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Damit darf dort gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Mofas und E-Bikes gefahren werden.

Andere Radwege an Straßen, an denen eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zugelassen ist

Derartige Radwege sind im Stadtgebiet Nürnberg bereits schon seit Jahrzehnten für den Mofa-Verkehr freigegeben. Darüber hinaus gibt es keine Freigabemöglichkeit für schnellere Räder, da dann durch die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen motorisierten und nichtmotorisierten Rädern sich neue Gefahrenpotenziale ergeben können.